

Längenprofil Maßstab: Längen 1:500 Höhen 1:100

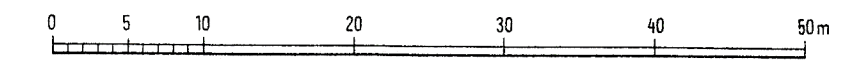
Übersichtskarte 1:4000

Bebauungsplan VI-8

für das Gelände zwischen

Zossener Str., Brachvogelstr. und Johanniterstr.

Maßstab 1:500



Zeichenerklärung:

festgesetzt: festzusetzen: aufzuheben:

- Straßen- und Baufluchtlinie
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie bisher: Straßenfluchtlinie
- zwingende Baulinie
- zwingende Baulinie bisher: Baufluchtlinie
- Baugrenze
- Geh- und Fahrrecht, Leitungsrecht, Schutzstreifen

Bebaubare Flächen mit zulässiger Geschoßanzahl

Freiflächen:

Gebäude: mit Geschoßanzahl

Grenzen usw.:

Versorgungsleitungen:

Abkürzungen:

ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien

auszuweisen durch festzusetzende Baulinien

vorhanden: geplant: aufzuheben:

Wohn- und Mischbauten

Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)

besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude

Eigentumsgrenze

Grenze des Geltungsbereiches

Bordkannte

Abwasser

Gas

W = Einstellplatz für Pkw's

M = Fläche für Mülltonnen usw.

Aufgestellt:

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Im Auftrage:

Schütte

Siepell

Amtsleiter

Berlin, den 22. Okt. 1957

Für den Leiter der Abt. Bau- und Wohnungswesen

Zimmermann

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 492 vom 4. Dez. 1957 erhalten und wurde in der Zeit vom 2. Jan. 1958 bis 31. Jan. 1958 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 3. Februar 1958

Bezirksamt Kreuzberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Siepell

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 2. April 1958

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 15. 4. 1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 345 verkündet worden.

VI-8



- ### Planergänzungsbestimmungen
- Das Gelände ist, mit Ausnahme der 1-geschossigen Geschäftszeile an der Zossener Straße, reines Wohngebiet. Es sind nur Wohnungen zulässig.
 - Für das Vortreten von Bautteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
 - Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
 - Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
 - Innerhalb der öffentlichen Grünflächen dürfen keine baulichen Nebenanlagen errichtet werden.
 - Die unter Leitungsrecht stehenden und die mit Schutzstreifen bezeichneten Flächen dürfen nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
 - Die als Privatweg bezeichneten Wohnwege sind vom Eigentümer so anzulegen, zu befestigen und zu unterhalten, daß sie auch durch die Feuerwehr befahren werden können.
 - Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.